

# **Anlage 1    Verwaltungsgebührensatzung ab 01.07.2023**

## **Satzung der großen Kreisstadt Eppingen Landkreis Heilbronn**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1    Gebührenpflicht**

Die Stadt Eppingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Eppingen.

#### **§ 2    Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Eppingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Eppingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialrechtliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Eppingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuldner eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungstätigkeit) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 18,-- €.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu erheben, bemisst sich die Höhe nach der für die Bearbeitung aufgewendeten Arbeitszeit. Die Arbeitszeit wird als Gesamtsumme erfasst. Aus der Gesamtsumme wird die Anzahl der Zeiteinheiten ermittelt. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Für angebrochene Zeiteinheiten gilt:
  - a. Die erste Zeiteinheit wird in jedem Fall voll angerechnet
  - b. Jede weitere Zeiteinheit wird anteilsgemäß angerechnetDie Gebührenhöhe ergibt sich aus der ermittelten Anzahl der Zeiteinheiten multipliziert mit dem im Gebührenverzeichnis, für die jeweilige öffentliche Leistung, vorgesehenen Gebührensatz je Zeiteinheit. Die errechnete Gebühr wird auf volle 0,50 € abgerundet.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1.2 des Gebührenverzeichnisses (Ablehnung eines Antrags) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 18,-- €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern für die Zurücknahme eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.4.4 des Gebührenverzeichnisses (Zurücknahme eines Antrags) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 18,-- €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Eppingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Eppingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristischen oder natürlichen Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Eppingen, den 23. Mai 2023  
FÜR DEN GEMEINDERAT

gez. Klaus Holaschke Oberbürgermeister

### **Heilungsvorschrift**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
<b>1. Allgemeine öffentliche Leistungen</b>				
<b>1.1</b>	<b>Anträge, Auskünfte, Befreiungen</b>			
1.1.1	allgemeine Verwaltungstätigkeit		18,00 €	
1.1.2	Ablehnung eines Antrags	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	18,00 €	
1.1.3	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen, etc., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist		18,00 €	
1.1.4	Auskünfte und Stellungnahmen aller Art, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche (soweit gesetzlich zulässig). Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.		18,00 €	
1.1.5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmegenehmigungen) von gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen		18,00 €	
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung, Kopie</b>			
1.2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln usw. (§ 34 LVwVfG)	8,00 €		
1.2.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift (§ 33 LVwVfG)	Für die ersten drei Bestätigungen jeweils 2,50 €. Für jede weitere Bestätigung 1,50 €.		
1.2.3	Fotokopie in schwarz/weiß je Seite	0,30 €		
1.2.4	Fotokopie schwarz/weiß je Seite (größeres Format als DIN-A4)	0,80 €		
1.2.5	Fotokopie in Farbe je Seite	0,60 €		
1.2.6	Fotokopie in Farbe je Seite (größeres Format als DIN-A4)	1,00 €		
<b>1.3</b>	<b>Bescheinigungen</b>			
1.3.1	Gutachten (Augenschein)		18,00 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
1.3.2	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)			7,00 € bis 100,00 €
1.3.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €		
<b>1.4</b>	<b>Allgemeine Rechtsberatung</b>			
1.4.1	Aktenübersendung / elektronische Übermittlung gem. § 107 OWIG	12,00 € / 5,00 €		
1.4.2	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren		18,00 €	
1.4.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		18,00 €	
1.4.4	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		18,00 €	

## 2. Bürgerservice

2.1	Verwaltung von Fundsachen und Fundtieren		
	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer		
2.1.1	Wertlose oder geringwertige Fundsachen mit einem Schätzwert unter 10,00 €		gebührenfrei
2.1.2	Kleingegenstände / Fundsachen über 10,00 € bis 100,00 € Wert	4,00 €	
2.1.3	Kleingegenstände / Fundsachen über 100,00 € bis 500,00 € Wert		3% des Wertes, mind. 8,00 €
2.1.4	Sperrige Gegenstände / Fundsachen über 500,00 € Wert		3% des Wertes bis 500,00 € zuzüglich 1,5% des Mehrwertes, mind. 13,00 €
2.1.5	Negativbescheinigung (Verlustbescheinigung) Fundsache zur Vorlage bei einer Versicherung	8,00 €	
2.2	Fischereiwesen		
2.2.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (1 Jahr / 5 Jahre / max. 10 Jahre)	27,00 €	
2.2.2	Ersatzausstellung Fischereischein	27,00 €	
2.2.3	Verlängerung eines Fischereischeines	16,00 €	
2.2.4	Erteilung eines einjährigen Fischereischeines bzw. Jugendfischerschein	27,00 €	
2.2.5	zusätzlich: Gebühr für Entrichtung der Fischereiabgabe	8 € / Jahr	die Gebühr richtet sich nach § 12 Abs. 1 der LFischVO

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
<b>2.3</b>	<b>Meldeangelegenheiten</b>			
2.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)	13,00 €		
2.3.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	19,00 €		
2.3.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	Für die ersten zehn Personen jeweils 13,00 € ab der 11. Person jeweils 3,00 €		
2.3.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird (§ 49 BMG)			19,00 € bis 2.500,00 €
2.3.5	Melderegisterauskunft für Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)	0,12 € pro ermittelter Person		
2.3.6	Internationale Meldebestätigung	11,00 €		
2.3.7	Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 S. 2 KomWG)			gebührenfrei
<b>2.4</b>	<b>Datenübermittlung</b>			
2.4.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Abs. 6 BMG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG), jeweils für jede Person, auf sich die Datenübermittlung erstreckt			gebührenfrei gemäß Bundesmeldegesetz
2.4.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde			gebührenfrei gemäß Bundesmeldegesetz
2.4.3	Bescheinigung der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebescheinigung und sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung - werden gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	11,00 €		
2.4.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		16,75 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
2.4.5	Unentgeltlich sind nach § 9 BMG: 1. Auskunft nach § 10 BMG, 2. Berichtigung/Ergänzung nach § 12 BMG, 3. Löschung nach §§ 14 und 15 BMG, 4. Unterrichtung nach § 45 Abs. 2 BMG, 5. Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 u. § 50 Abs. 5 sowie von Auskunftspersonen nach § 51 und bedingten Sperrvermerken nach § 52, 6. Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S.2 BMG.			gebührenfrei gemäß Bundes- meldegesetz
2.5	<b>Hausmüllgebühren: Müllmarken etc. (zur Information)</b>	Aufgabe des Landkreises, in der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Heilbronn geregelt		
2.6	<b>Gebühren Personalausweis (zur Information)</b>	in der Personalausweisgebührenverordnung geregelt		
2.7	<b>Gebühren Reisepass (zur Information)</b>	in der Passverordnung geregelt		
2.8	<b>Gebühren Führungszeugnis (zur Information)</b>	im Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung geregelt		
2.9	<b>KFZ-Abmeldung (zur Information)</b>	im Gebührentarif zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt		
2.10	<b>Prüfung eines Fahrerlaubnis-antrages</b>	im Gebührentarif zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt		

### 3. Gaststättenrecht

3.1 Gaststättenerlaubnis				
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)			<b>Grundbetrag:</b> 335,00 € zzgl. Flächenbetrag: <b>a)</b> bis 50m <sup>2</sup> generell 335,00 € <b>b)</b> ab 50m <sup>2</sup> - 300m <sup>2</sup> zusätzlich zu dem in a) genannten Betrag 5,00 €/m <sup>2</sup> <b>c)</b> ab 300m <sup>2</sup> zusätzlich zu dem in a) und b) genannten Betrag 1,50 €/m <sup>2</sup> <b>Maximalbetrag:</b> 3.000,00 €
3.1.2	befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)			<b>Grundbetrag:</b> 335,00 € zzgl. Flächenbetrag: a) bis 50m <sup>2</sup> generell 335,00 € b) ab 50m <sup>2</sup> - 300m <sup>2</sup> zusätzlich zu dem in a) genannten Betrag 5,00 €/m <sup>2</sup> c) ab 300m <sup>2</sup> zusätzlich zu dem in a) und b) genannten Betrag 1,50 €/m <sup>2</sup> <b>Maximalbetrag:</b> 3.000,00 €



Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
3.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	335,00 €		
3.1.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§11 GastG) maximal 3 Monate	50,00 €		
3.1.5	Widerruf und Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)			150,00 € bis 1.000,00 €
3.1.6	Versagung nach § 4 GastG		16,75 €	
3.1.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG, 12 S.2 GastVO)		16,75 €	
<b>3.2</b>	<b>Gestattungen (§ 12 GastG)</b>			
3.2.1	Gestattung (§ 12 GastG); Straßenfeste und Veranstaltungen in genehmigten Veranstaltungsräumen			20,00 € pro Tag zzgl. Flächenzuschlag pro Tag ab > 100m <sup>2</sup> >100 m <sup>2</sup> + 10,00 € >200 m <sup>2</sup> + 20,00 € >500 m <sup>2</sup> + 50,00 € >800 m <sup>2</sup> + 80,00 € >1.300 m <sup>2</sup> + 10,00 € / 100 m <sup>2</sup>
3.3	Sonstige Erlaubnisse			
3.3.1	Verlängerung von Fristen (§§ 8 S.2, 9 S.2, 24 Abs.1 S.3 GastG)		16,75 €	
3.3.2	Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung		16,75 €	

#### 4. Gewerberecht

4.1 Führen und Bereitstellen des Gewereregisters einschließlich Auskünfte				
4.1.1	Gewerbeanmeldung	33,00 €		
4.1.2	Gewerbeummeldung	27,00 €		
4.1.3	Gewerbeabmeldung	22,00 €		
4.1.4	Zweitschrift	11,00 €		
4.1.5	einfache Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	11,00 €		
4.1.6	erweiterte Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	16,00 €		
4.2 Sonstige gewerbliche Erlaubnisse				
4.2.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (unbefristet)	500,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
4.2.2	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte			100,00 € pro Jahr
4.2.3	Erweiterung, Nachtrag oder Änderung der Reisegewerbekarte	67,00 €		
4.2.4	Adressänderung bei Reisegewerbesachen	16,00 €		
4.2.5	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbesachen		16,75 €	
4.2.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs.2 GewO)		16,75 €	
4.2.7	Erteilung einer Aufstellerlaubnis von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs.3 GewO)		16,75 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <b>und</b> einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zus.			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		
4.2.8	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten (§ 33c Abs.1 GewO)	100,00 €		
4.2.9	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d Abs.1 GewO		16,75 €	
4.2.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Landesglücksspielgesetz) inklusive Erweiterung oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)		16,75 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <b>und</b> einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zus.			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1000,00 € bis 10 Jahre 100,00 € je weiteres Jahr, max. 15 Jahre		
4.2.11	Änderung der Betriebsräume		16,75 €	
4.2.12	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih-/ Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)		16,75 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <b>und</b> einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zus.			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	500,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
4.2.13	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)		16,75 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <b>und</b> einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zus.			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		
4.2.14	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b GewO)		16,75 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <b>und</b> einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zus.			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	500,00 €		
4.2.15	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs.5 GewO)		16,75 €	
4.2.16	Erlaubnis zur Stellvertretung in besonderen Fällen (§ 47 GewO)		16,75 €	
4.2.17	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 GewO)		16,75 €	
4.2.18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		16,75 €	
4.2.19	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		16,75 €	
4.2.20	Sonstige Leistungen nach der GewO		16,75 €	
<b>4.3</b>	<b>Überwachung von Gewerbetrieben und Veranstaltungen</b>			
4.3.1	Gewerbeuntersagung und Entscheidungen (§ 35 GewO)	150,00 €		
4.3.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)	100,00 €		
4.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung nach § 35 Abs.6 GewO		16,75 €	
4.3.4	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung/ Handwerksuntersagung	150,00 €		
4.3.5	Schließungsverfügung (§ 15 Abs. 2 GewO)	150,00 €		
<b>4.4</b>	<b>Sonstiges / Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b>			
4.4.1	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 FTG)		16,75 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
4.4.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2; 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)		16,75 €	
4.4.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)		16,75 €	
<b>4.5</b>	<b>Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse</b>			
4.5.1	Straßenrecht (vorwiegend bei Zusammentreffen mit baurechtlichen Entscheidungen) Entscheidungen zum Anbauverbot (§§ 22 StrG, 9 FStrG)		16,75 €	
4.5.2	Straßenrechtliche Sondernutzung: Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (zur Information)	Die Gebühren für die Sondernutzung werden nach der jeweils geltenden Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eppingen erhoben		

## 5. Standeswesen

5.1	Kirchenaustritte	48,00 €		
5.2	Ausstellung eines Leichenpasses	13,00 €		
5.3	Sonstige Leistungen des Standesamtes		17,25 €	
<b>5.4</b>	<b>Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (zur Information)</b>			
5.4.1	Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO).			Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 PStG-DVO
5.4.2	Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung zum Personenstands-gesetz (PStG-DVO). Darüber hinaus gelten die §§ 9 und 10 des Landesgebühren-gesetzes Baden-Württemberg.			Anlage 2 zu § 6 PStG-DVO
<b>5.5</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Namensänderungen</b>			
5.5.1	Namensänderung Familienname (Einzelperson)	600,00 €		
5.5.2	Namensänderung Familienname (Familienname)	670,00 €		
5.5.3	Namensänderung Vorname	450,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
5.5.4	Negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid Namensänderung Familienname (Einzelperson)	500,00 €		
5.5.5	Negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid Namensänderung Familienname (Familienname)	570,00 €		
5.5.6	Negative Entscheidung mit Rechtsmittelbescheid Namensänderung Vorname	350,00 €		
5.5.7	Rücknahme Antrag Namensänderung Familienname (Einzelperson)	150,00 €		
5.5.8	Rücknahme Antrag Namensänderung Familienname (Familienname)	170,00 €		
5.5.9	Rücknahme Antrag Namensänderung Vorname	100,00 €		
<b>5.6</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen (zur Information)</b>			
5.6.1	Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Eppingen			gemäß Anlage zur Friedhofssatzung

## 6. Waffen- und Sprengstoffrecht

<b>6.1 Wafferecht</b>				
6.1.1	Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	46,00 €		
6.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger)	53,00 €		
6.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach 14 Abs. 2 und 4 WaffG (Sportschützen)	67,00 €		
6.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen) sowie Voreintrag in vorhandene Waffenbesitzkarte	83,00 €		
6.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG für Waffen- oder Munitionssammler	324,00 €		
6.1.6	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffen- oder Munitionssammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	207,00 €		
6.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 Abs. 1 WaffG sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	46,00 €		
6.1.8	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	33,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
6.1.9	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter (Mitinhaber)	67,00 €		
6.1.10	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	67,00 €		
6.1.11	Eintragung des Überlassens von Waffen in einer Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	33,00 €		
6.1.12	Eintragung des Erwerbs einer Waffe nach § 10 Abs. 1 WaffG, sowie Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes, einer Wechselltrommel und anderer eintragungspflichtiger Waffenteile nach Anl. 2 WaffG in die Waffenbesitzkarte	33,00 €		
6.1.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in eine bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Eintragung pro ausgestellte WBK)	33,00 €		
6.1.14	Erwerbsberechtigung zum Waffenkauf (Voreintrag)	53,00 €		
6.1.15	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	33,00 €		
6.1.16	Ausstellung eines Munitions-erwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	33,00 €		
6.1.17	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 1 WaffG)	207,00 €		
6.1.18	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§19 WaffG)	134,00 €		
6.1.19	Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	284,00 €		
6.1.20	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	167,00 €		
6.1.21	Zustimmung zur Überlassung und Führen von Waffen und Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	33,00 €		
6.1.22	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs.4 S. 4 WaffG)	100,00 €		
6.1.23	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	46,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
6.1.24	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			130,00 € bis 1.000,00 €
6.1.25	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			130,00 € bis 1.000,00 €
6.1.26	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)			190,00 € bis 500,00 €
6.1.27	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)			65,00 € bis 250,00 €
6.1.28	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer			40,00 € bis 100,00 €
6.1.29	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG			40,00 € bis 100,00 €
6.1.30	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV (Schießstättenüberprüfung)			65,00 € bis 250,00 €
6.1.31	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG - Waffenbesitz- und/oder Erwerbsverbot von Munition			190,00 € bis 500,00 €
6.1.32	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG bezüglich der Aufbewahrung von Waffen			40,00 € bis 100,00 €
6.1.33	Anlassbezogene Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG		16,75 €	
6.1.34	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG; Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc. (Nachschau)			40,00 € bis 100,00 €
6.1.35	Anordnung oder Sicherstellung verbotener Waffen nach § 40 Abs. 5 WaffG			80,00 € bis 200,00 €
6.1.36	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG			65,00 € bis 250,00 €
6.1.37	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 und 3 WaffG für die Dauer von fünf Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)			65,00 € bis 250,00 €
<b>6.2</b>	<b>Waffenrecht EU-Recht</b>			
6.2.1	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) - Einfuhrererlaubnis - und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	46,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
6.2.2	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) - Ausfuhrerlaubnis	46,00 €		
6.2.3	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	83,00 €		
6.2.4	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	46,00 €		
6.2.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	67,00 €		
6.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	33,00 €		
6.2.7	Änderung von sonstigen Ein- und Austragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	33,00 €		
<b>6.3</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>			
6.3.1	Erteilung / Verlängerung / Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt			30,00 € bis 400,00 €
6.3.2	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind			30,00 € bis 400,00 €
6.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung/Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 und 2 WaffG			130,00 € bis 500,00 €
<b>6.4</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>			
6.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			190,00 € bis 500,00 €
6.4.2	Erteilung jeder weiteren Ausfertigung	13,00 €		
6.4.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	67,00 €		
6.4.4	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	117,00 €		
6.4.5	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	60,00 €		
6.4.6	Verlängerung eines Befähigungsscheines	60,00 €		
6.4.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang nach § 27 SprengG	117,00 €		
6.4.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	60,00 €		



Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
6.4.9	Verlängerung einer Erlaubnis	60,00 €		
6.4.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse, Befähigungsscheine	33,00 €		
6.4.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeits-bescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	40,00 €		
6.4.12	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungs- scheines nach § 34 SprengG			130,00 € bis 500,00 €
6.4.13	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines	103,00 €		
6.4.14	Sonstige Amtshandlungen		16,75 €	

## 7. Baurecht

7.1 Bauvoranfrage				
7.1.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage/ Erteilung eines Bauvorbescheides			Mindestgebühr: 252,00 € - wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 2 v.T. d. typisierten Baukosten - wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 72,00 € je Bearbeitungsstunde
7.1.2	Verlängerung eines Bauvorbescheids			1/4 der Gebühr nach Ziff. 7.1.1, mind. 72,00 €
7.1.3	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen			
7.1.3.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes:  - Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzehaltung			Mindestgebühr: 144,00 € Je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche - bei Wohnungsbau 25,00 € pro m <sup>2</sup> Wohnfläche in jedem Geschoss; max. 3.000,00€ - bei Gewerbebau 10,00 € pro m <sup>2</sup> ; max. 10.000,00 € - bei Stellplätzen/ Garagen 7,00 € pro m <sup>2</sup>

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
7.1.3.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe</li> <li>- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl</li> <li>- Abweichung von der festgesetzten EFH</li> <li>- Abweichung von der First-/Gebäudehaupttrichtung</li> <li>- Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material)</li> <li>- Zurücktreten von der Baulinie</li> <li>- Dachaufbauten (je Aufbau)</li> </ul>			198,00 € bis 4.000,00 €
7.1.3.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			198,00 € bis 4.000,00 €
7.1.4	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags			Mindestgebühr: 72,00 € -wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1/10 bis voller Satz der üblichen Baugenehmigungsgebühr -wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 72,00 € je Bearbeitungsstunde
7.1.5	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist		18,00 €	
7.1.6	Nachbarbeteiligung je Angrenzer	32,00 € je Angrenzer		
<b>7.2</b>	<b>Baugenehmigungen/ Vereinfachtes Verfahren</b>			
7.2.1	Genehmigung von Anlagen oder Einrichtungen (§ 49 I LBO) und Nutzungsänderung			Mindestgebühr: 252,00 € - wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 5,5 v.T. d. typisierten Baukosten - wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 72,00 € je Bearbeitungsstunde

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
7.2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)			Mindestgebühr: 216,00 € -wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 4 v.T. d. typisierten Baukosten -wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden: 72,00 € je Bearbeitungsstunde
7.2.3	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags		18,00 €	
7.2.4	Nachbarbeteiligung je Angrenzer	32,00 € je Angrenzer		
7.2.5	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen			
7.2.5.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes:  - Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzterhaltung			Mindestgebühr: 144,00 € Je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche: -bei Wohnungsbau 25,00 € pro m <sup>2</sup> Wohnfläche in jedem Geschoss; max. 3.000,00€ -bei Gewerbebau 10,00 € pro m <sup>2</sup> ; max. 10.000,00 € -bei Stellplätzen/ Garagen 7,00 € pro m <sup>2</sup>
7.2.5.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes:  - Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl - Abweichung von der festgesetzten EFH - Abweichung von der First- /Gebäudehaupttrichtung - Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) - Zurücktreten von der Baulinie - Dachaufbauten (je Aufbau)			198,00 € bis 4.000,00 €
7.2.5.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			198,00 € bis 4.000,00 €
7.2.6	Verlängerung der (noch bestehenden) Baugenehmigung			1/4 der üblichen Genehmigungs-gebühr; mind. 72,00 €

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
7.2.7	Teilbaugenehmigung / Teilbaufreigabe von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO)			Mindestgebühr: 72,00 € - wenn Teilbaukosten zugrunde gelegt werden können: 2 v.T. d. typisierten Baukosten; - wenn keine Teilbaukosten zugrunde gelegt werden können: 72,00 € je Bearbeitungsstunde Anpassung an Baugenehmigung, damit kein Vorteil von Teilabschnitten besteht
7.2.8	Genehmigung von Werbeanlagen im Innen und Außenbereich		18,00 €	
7.2.9	Nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung, die nach behördlicher Aufforderung beantragt wurde			Mindestgebühr: 352,00 € -wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 10 v.T. d. typisierten Baukosten -wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden: mind. 72,00 € je Bearbeitungsstunde
7.2.10	Öffentlich-rechtliche Verträge nach § 54 LVwVfG			Mindestgebühr: 216,00 € 72,00 € je weiterer Bearbeitungsstunde
7.2.11	Abbruchgenehmigung		18,00 €	
7.2.12	Stellplatzablösung in der Kernstadt Eppingen	6.500,00 € je Stellplatz		
7.2.13	Stellplatzablösung in den Stadtteilen	5.500,00 € je Stellplatz		
7.2.14	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags			Mindestgebühr: 72,00 € -wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1/10 bis voller Satz der üblichen Bau- genehmigungs-gebühr -wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 72,00 € je Bearbeitungsstunde
7.2.15	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist		18,00 €	
<b>7.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
7.3.1	Untersagung des Baubeginns		18,00 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
7.3.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns		18,00 €	
7.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer	32,00 € je Angrenzer		
7.3.4	Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen (Unvollständigkeitsbescheinigung)		18,00 €	
7.3.5	Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung / Abbruchfreigabe		18,00 €	
7.3.6	Prüfen des Antrags und Mitteilung, dass Kennznisgabeverfahren das falsche Antragsverfahren ist		18,00 €	
<b>7.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>			
7.4.1	Bescheidung einer WE / Wohnung		18,00 €	
<b>7.5</b>	<b>Verfahrensfreie Vorhaben</b>			
7.5.1	Ausnahme, Abweichung, Befreiung von Festsetzungen oder sonstige Zulassungen		18,00 €	
7.5.1.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes: - Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzehaltung			Mindestgebühr: 144,00 € Je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche ' - bei Wohnungsbau 25,00 € pro m <sup>2</sup> Wohnfläche in jedem Geschoss; max. 3.000,00€ - bei Gewerbebau 10,00 € pro m <sup>2</sup> ; max. 10.000,00 € - bei Stellplätzen/ Garagen 7,00 € pro m <sup>2</sup>
7.5.1.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes: - Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl - Abweichung von der festgesetzten EFH - Abweichung von der First-/Gebäudehaupttrichtung - Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) - Zurücktreten von der Baulinie - Dachaufbauten (je Aufbau)			198,00 € bis 4.000,00 €
7.5.1.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			198,00 € bis 4.000,00 €

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
<b>7.6</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme</b>			
7.6.1	Bauüberwachung (§66 LBO) mit bis zu 2 Abnahmen (§67 LBO)			Mindestgebühr: 144,00 € - wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1 v.T. d. typisierten Baukosten - wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 144,00 €
7.6.2	jede weitere Abnahme		18,00 €	
7.6.3	Beanstandung bei der Schlussabnahme	72,00 €		
7.6.4	Erteilung eines Schlussabnahmebescheids	144,00 €		
7.6.5	Gebrauchs- und Nachabnahme fliegender Bauten		18,00 €	
7.6.6	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		18,00 €	
<b>7.7</b>	<b>Brandverhütungsschauen</b>			
7.7.1	Brandverhütungsschau und Nachschauen		18,00 €	
<b>7.8</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahme</b>			
7.8.1	Allgemeine Auflagen		18,00 €	
7.8.2	Nutzungsuntersagung / Abbruchanordnung		18,00 €	
7.8.3	Duldungsverfügung		18,00 €	
<b>7.9</b>	<b>Archivauskünfte</b>			
7.9.1	Archivauskunft	72,00 €		
7.9.2	Negativbescheid	36,00 €		
<b>7.10</b>	<b>Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs</b>			
7.10.1	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastenübernahmeerklärung	360,00 €		
7.10.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis je Grundstück	36,00 €		
<b>7.11</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>			
7.11.1	Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchVO) - Anordnungen jeder Art		18,00 €	
<b>7.12</b>	<b>Beratung Bauherr/ Planer</b>			
7.12.1	Beratung/mündliche Auskunft			gebührenfrei

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
<b>7.13</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigung</b>			
7.13.1	Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung			gebührenfrei
7.13.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung			Nach beantragtem Bescheinigungswert bis 100.000 Euro: 100,00 Euro bis 250.000 Euro: 250,00 Euro bis 500.000 Euro: 500,00 Euro je weitere 250.000 Euro: 250,00 Euro
<b>7.14</b>	<b>Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung</b>			
7.14.1	Wohnberechtigungsschein allgemein			gebührenfrei
7.14.2	Ersatzausstellung	20,00 €		
<b>7.15</b>	<b>Datenübermittlung</b>			
7.15.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (gilt nicht an Behörde oder Gericht)		18,00 €	
<b>7.16</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>			
	Verwendung regenerativer Energien - EEWärme (Bund) und EWärmeG (Land)			
7.16.1	Verfügungen auf diesem Gebiet			Mindestgebühr: 144,00 € 72,00 € je weitere Bearbeitungsstunde
<b>7.17</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
7.17.1	32. Bundesimmissions- schutzverordnung -BlmSchV (Geräte- und Maschinen- lärmschutzverordnung) -- Ausnahmen nach § 7 II		18,00 €	
7.17.2	7. BlmSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung für Holzstaub)		18,00 €	
7.17.3	18. BlmSchV (Sportanlagen- lärmschutzverordnung)		18,00 €	
7.17.4	27. BlmSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung)		18,00 €	

## 8. Städtebauliche Entwicklung

<b>8.1</b>	<b>Auszüge aus Bebauungsplan / Flächennutzungsplan</b>			
8.1.1	DIN A 4 oder bis 6 qdm	11,00 €		
8.1.2	DIN A 3 oder bis 20 qdm	15,00 €		
8.1.3	größere Formate je qdm	1,00 €		

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
8.2	Sanierungsgenehmigung § 144 BauGB			gebührenfrei
8.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung §§ 7h, 10f, 11 a EStG			Nach beantragtem Bescheinigungswert bis 100.000 Euro: 100,00 Euro bis 250.000 Euro: 250,00 Euro bis 500.000 Euro: 500,00 Euro je weitere 250.000 Euro: 250,00 Euro
8.4	Genehmigung nach Erhaltungssatzung			gebührenfrei
8.5	Negativattest § 28 Abs. 1 BauGB	34,00 €		
8.6	Rangrücktrittserklärung			gebührenfrei

## 9. Infrastruktur

9.1 Infrastruktur				
9.1.1	Genehmigung zur Absenkung des Bordsteins (Hochbord) zur Schaffung eines Zuwegs zum Grundstück			gebührenfrei
9.1.2	Absenkung des Bordsteins zur Schaffung eines Zuwegs zum Grundstück			gebührenfrei
9.1.3	jede weitere Absenkung (wenn bereits eine Zufahrt zum Grundstück vorhanden ist)			auf Kosten des Eigentümers
9.2 Gutachterausschuss (zur Information)				
9.2.1	Die Gebühren für die Leistungen des Gutachterausschusses werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung des Gutachterausschusses erhoben.			gemäß Gebührensatzung Gutachterausschuss
9.3 Grundbuch (zur Information)				
9.3.1	Erstellung von Grundbuchauszügen			gemäß Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare

## 10. Schulen

10.1 Zeugnisse				
10.1.1	Von Schulzeugnissen pro Stück unabhängig von der Seitenzahl inkl. der Kopie (Für Bewerbungs- zeugnisse in einer Abschlussklasse, bei Abgangs- oder Abschluss- zeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei)			gebührenfrei



Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (1/4 Stunde)	Wertgebühr / Rahmengebühr
10.1.2	Ersatzausstellung für verlorenes Jahres-/ Abschlusszeugnis	20,00 €		
<b>10.2</b>	<b>Kopien</b>			
10.2.1	beglaubigtes Zeugnis (siehe 1.3.2)	7,00 €		
10.2.2	Kopien schwarz/weiß je Seite	0,30 €		
10.2.3	Kopien farbig je Seite	0,60 €		
<b>10.3</b>	<b>Schülerausweis</b>			
10.3.1	Erstausstellung	4,00 €		
10.3.2	Ersatzausstellung	6,00 €		